

# **Jugendordnung**

## **des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935, in der Fassung vom 17. Januar 1997**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anerkennung
§ 2	Mitglieder der Jugendgruppe
§ 3	Aufgabe der Jugendgruppe
§ 4	Rechte und Pflichten der Jugendgruppe
§ 5	Organe der Jugendgruppe
§ 6	Monatsversammlung und Jugendversammlung
§ 7	Monatsversammlung
§ 8	Jugendversammlung
§ 9	Jugendleitung
§ 10	Sonstige Bestimmungen
§ 11	Aufstellung und Änderung der Jugendordnung
§ 12	Inkrafttreten

### **§ 1 Anerkennung**

Der Anglerverein e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 erkennt die Jugendordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. an.

### **§ 2 Jugendgruppe**

Zur Jugendgruppe des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935 gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### **§ 3 Aufgaben der Jugendgruppe**

- (1) Aufgabe der Jugendgruppe ist,
  - a) die Jugendlichen zu waidgerechte Angler zu erziehen,
  - b) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und
  - c) die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
- (2) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Jugendgruppe**

- (1) Rechte und Pflichten der Jugendgruppe ergeben sich aus der Vereinssatzung (§ 7), den Vereinsordnungen (Gewässerordnung, Jugendordnung, Hausordnung), den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Beschlüssen der Jugendversammlung.
- (2) Jedes jugendliche Mitglied hat an mindestens vier Monatsversammlungen im Kalenderjahr teilzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist die Jugendleitung hierüber zu informieren.

## **§ 5**

### **Organe der Jugendgruppe**

Organe der Jugendgruppe sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

## **§ 6**

### **Monatsversammlung und Jugendversammlung**

- (1) Es gibt Monatsversammlungen und Jugendversammlungen.

## **§ 7**

### **Monatsversammlung**

- (1) Monatsversammlungen finden mehrmals jährlich statt.
- (2) Die Termine für die Monatsversammlungen werden jährlich im voraus auf der Jugendversammlung bekanntgegeben. Eine schriftliche Einladung zu den Monatsversammlungen ist nicht erforderlich.
- (3) Die Monatsversammlungen haben u.a. den Zweck
  - a) die Kameradschaft zu fördern und
  - b) zu informieren über
    - ◆ Aktivitäten des Anglervereins e.V. Mönchengladbach und Rheydt 1935
    - ◆ Allgemeine Fischkunde (Körperbau und Lebensfunktionen, Fortpflanzung, Ernährung, Fischkrankheiten, Fischfeinde)
    - ◆ Spezielle Fischkunde (Einzelbeschreibung, Unterscheidungsmerkmale)
    - ◆ Pflege der Fischwasser (Lebensraum Gewässer, Schonzeit, Schonmaß, Wasserchemie)
    - ◆ Fanggeräte und ihr Gebrauch
    - ◆ Natur- und Tierschutz

## **§ 8**

### **Jugendversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Jugendgruppe ist die Jugendversammlung.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus:
  - a) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
  - b) der Jugendleitung
  - c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins
- (3) Eine Jugendversammlung findet in jedem Jahr statt. Zu ihr ist durch die Jugendleitung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Jugendversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) den Jahresbericht der Jugendleitung entgegenzunehmen
  - b) nach Ablauf der Wahlperiode die Mitglieder der Jugendleitung zu wählen
  - c) die Entlastung der Jugendleitung zu beschließen

- d) die Richtlinien für die Jugendgruppe im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen
  - e) über vorliegende Anträge zu beraten und abzustimmen
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Jugendleitung**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter und den Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.
- (2) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

### **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Verstöße gegen die Jugendordnung ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
- Bei Verhängung von Maßnahmen gegen Jugendliche ist insbesondere der im Jugendstrafrecht verankerte Grundsatz zu beachten, daß nicht die Strafe als Vergeltungsmaßnahme im Vordergrund steht, sondern durch die Maßnahme erzieherisch auf den Jugendlichen eingewirkt werden soll.

- (2) Sämtliche Vereinsgewässer sind am Versammlungsabend (Monatsversammlung, Jugendversammlung gemäß § 6) für Jugendliche gesperrt.

Punkt 10 Nr. 2 unserer Gewässerordnung gilt für Jugendliche nicht.

### **§ 11 Aufstellung und Änderungen der Jugendordnung**

- (1) Die Aufstellung und Verabschiedung der ersten Jugendordnung erfolgt gemäß § 10 unserer Vereinssatzung durch den Vorstand am 17.1.1997.
- (2) Am 17.1.1997 wurde die Jugendordnung den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- (3) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß des Vorstandes vom 17.1.1997 und nach Bekanntgabe an die Vereinsmitglieder am 18.1.1997 in Kraft.